

# Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens „Für eine unabhängige Justiz in Bayern“

Ordnungsangaben

Bitte senden Sie die abgeschlossenen Listen im Original an die FDP-Landesgeschäftsstelle, Goethestr. 17, 80336 München

Regierungsbezirk

Landkreis

Gemeinde/VG

Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften

unterschreiben.

1. Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein eigener Unterschriftenbogen bzw. ein eigenes Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste

2. Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen (z.B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind ungültig.  
3. Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d.h.

- Deutsche i. S. d. Art.116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
- nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sein.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann nur einmal und nur persönlich unterschreiben.  
5. Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar

(§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

Ich unterstütze den auf der Rückseite abgedruckten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (einschließlich Gesetzentwurf und Begründung).

*Unvollständige und/oder unleserliche Unterstützungen sind ungültig!*

Lfd Nr.	Familienname Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnsitz) Straße, Hausnr. PLZ, Ort	Email (freiwillig)	Datum, Unterschrift	Bemerkung der Behörde	Weitere Infos erwünscht
1							<input type="radio"/>
2							<input type="radio"/>
3							<input type="radio"/>
4							<input type="radio"/>
5							<input type="radio"/>
6							<input type="radio"/>
7							<input type="radio"/>
8							<input type="radio"/>

Beauftragte des Volksbegehrens: Beauftragter: Andreas Schwarzer. Stellvertreter: Prof. Dr. Christian Ludwig Stangl. Weitere Stellvertreter: Sabrina Böcking, Daniel Föst, Martin Hagen.

Kontaktdaten aller Beauftragter: FDP-Landesgeschäftsstelle Bayern, Goethestraße 17, 80336 München, Tel: 089 1260090, Email: mail@fdp-bayern.de

ViSdP: Albert Duin, FDP-Landesgeschäftsstelle Bayern, Goethestraße 17, 80336 München, Tel: 089 1260090, Email: mail@fdp-bayern.de, Internet: www.fdp-bayern.de

<p><b>Gesetzesentwurf</b> <b>„Für eine unabhängige Justiz für Bayern“</b></p> <p>An das Bayerische Staatsministerium des Inneren</p> <p>Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzesentwurf zuzulassen:</p> <p>Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946, zuletzt geändert durch Gesetze vom 11.11.2013 (GVBl. 2013, 638-642), wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 87 erhält folgende Fassung:</p> <p>Abs. 1 bleibt unverändert</p> <p>Abs.2: Die Richter sind nach ihren juristischen Fähigkeiten, der charakterlichen Eignung, der sozialen Kompetenz, der</p>	<p>Leistung, beruflicher Erfahrung und ihrer Allgemeinbildung auszuwählen.</p> <p>Abs.3: Die Richter werden erst dann auf Lebenszeit berufen, wenn sie nach vorläufiger Anstellung, in einer Bewährungszeit von mindestens drei Jahren, nach ihrer Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie charakterlich geeignet sind, ihr Amt im Geiste der Demokratie und des Rechtsstaates sowie mit sozialem Verständnis auszuüben.</p> <p>Abs.4: Über die vorläufige Anstellung, die Berufung auf Lebenszeit und die Beförderung von Richtern entscheidet der Staatsminister der Justiz gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss. Ein Richterwahlausschuss entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.</p>	<p>Abs.5: Die Präsidenten aller Gerichte werden auf gemeinsamen Vorschlag des Staatsministers der Justiz und des zuständigen Richterwahlausschusses vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt und vom Ministerpräsidenten ernannt. Die Generalstaatsanwälte werden mit der gleichen Mehrheit ausschließlich vom Landtag bestimmt.</p> <p>Abs.6: Ein Richterwahlausschuss besteht aus neun Mitgliedern des Landtages, vier Richtern als ständigen Mitgliedern, zwei Richtern des Gerichtszweiges, für den die Wahl stattfindet, als nicht ständigen Mitgliedern sowie drei von den Rechtsanwaltskammern entsandten Mitgliedern.</p> <p>Abs.7: Die neun Mitglieder des Landtages und ihre Stellvertreter werden vom Landtag für die Dauer der Legislaturperiode</p>	<p>gewählt. Jede Fraktion des Landtages kann einen Wahlvorschlag einbringen. Die als Mitglieder gewählten Abgeordneten werden nach dem Verhältniswahlverfahren (Hare-Niemeyer) bestimmt; bei Ergebnisgleichheit entscheidet das Los durch den Landtagspräsidenten.</p> <p>Abs.8: Zu besetzende Stellen werden ausgeschrieben. Anhörungen der Bewerber für ein Richteramt sind zulässig. Für die unter Abs. 5 bezeichneten Ämter, steht dem Landtag ein Recht auf Anhörung der Bewerber zu. Stellungnahmen von Berufsverbänden können eingeholt werden.</p> <p>Abs.9: Das weitere regelt ein Gesetz.</p>
---	--	--	---

<p><b>Begründung</b></p> <p>Um die Unabhängigkeit der bayerischen Justiz zu stärken, wird die Bayerische Verfassung geändert. Im Mittelpunkt der Änderung steht die Einführung von Richterwahlausschüssen, die die Richterinnen und Richter unabhängiger von der Exekutive machen.</p> <p><b>Darum geht es:</b></p> <p>Das Grundgesetz (Art. 97 Abs.1) legt fest: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“ Die Unabhängigkeit der Justiz ist eine unverzichtbare Voraussetzung für unseren Rechtsstaat. Aber wie unabhängig sind Richter, über deren Einsetzung und Karriere ausschließlich die Regierung entscheidet?</p>	<p><b>Das ist der Status Quo:</b></p> <p>In Bayern bestimmen die Staatsministerien über die Besetzung von Richterstellen. Das derzeitige Verfahren ist intransparent, undemokratisch und widerspricht der Gewaltenteilung. Es begünstigt Parteibuchwirtschaft und führt zu Interessenkonflikten - beispielsweise beruft das Bayerische Innenministerium die Verwaltungsrichter, welche das Handeln von Behörden kontrollieren sollen, die wiederum dem Innenministerium unterstellt sind.</p> <p><b>So ist die Situation außerhalb Bayerns:</b></p> <p>Im Bund sowie in neun von sechzehn Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen) werden die Richter nicht durch die</p>	<p>Exekutive, sondern durch Richterwahlausschüsse bestimmt. Der Europarat empfiehlt seinen Mitgliedstaaten: „Die für die Auswahl und Laufbahn der Richter zuständige Behörde sollte von der Regierung und Verwaltung unabhängig sein.“ In Bayern ist das derzeit nicht der Fall.</p> <p><b>Das soll geändert werden:</b></p> <p>Anstellung, Berufung und Beförderung von Richtern in Bayern soll künftig durch Richterwahlausschüsse zusammen mit dem Justizministerium erfolgen. Die Ausschüsse sollen sich aus Richtern, Vertretern der Rechtsanwaltskammern und demokratisch legitimierten Landtagsabgeordneten zusammensetzen. Sie fällen ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit – somit ist eine einseitige politische Besetzung ausgeschlossen.</p>	<p><b>Das sind die Ziele:</b></p> <p>Ziel der Verfassungsänderung ist es,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Unabhängigkeit der bayerischen Justiz zu stärken</li> <li>▪ das angekratzte Vertrauen der Bürger in die bayerische Justiz wiederherzustellen</li> <li>▪ dass allein die fachliche und charakterliche Eignung ausschlaggebend für die Berufung in ein Richteramt ist</li> <li>▪ den Einfluss parteipolitisch dominierter Ministerien auf die Anstellung und Beförderung von Richtern zurückzudrängen</li> <li>▪ mehr Transparenz, Gewaltenteilung und Demokratie</li> <li>▪ die Verquickung von Staatsanwaltschafts- und Richterlaufbahnen aufzubrechen</li> <li>▪ dass Richter dem Recht dienen, nicht der Staatsmacht</li> </ul>
--	---	--	--

**Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft**

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

- sämtliche auf dem Unterschriftsbogen
- die auf dem Unterschriftsbogen mit den laufenden Nummern

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 Landeswahlgesetz stimmberechtigt sind.

2. Die auf dem Unterschriftsbogen mit den laufenden Nummern

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum Landtag nicht stimmberechtigt. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von

\_\_\_\_\_ Stimmberechtigten.

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

- nicht festgestellt
- festgestellt, und zwar: \_\_\_\_\_

5. Dem Unterschriftenbogen liegen \_\_\_\_\_ Anlagen (Anlage-Nr. \_\_\_\_\_) mit Bemerkungen der Gemeinde bei.

Ort, Datum:

Dienstsigel

Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten